

Allgemeine Einkaufsbedingungen

TRIMET Aluminium SE

Ergänzende vertragliche Bestimmungen Rev. 5

1. Diese Ergänzungen besitzen Gültigkeit für alle Werkverträge, Dienstleistungs- und Investitionsaufträge auf den Werksgeländen und den Anlagen der Standorte Essen, Hamburg, Voerde und Gelsenkirchen der TRIMET Aluminium SE, dem Auftraggeber (AG).

2. Der Auftragnehmer (AN) arbeitet in voller Selbstständigkeit und übernimmt für die ordnungsgemäße und erfolgreiche Ausführung der Arbeiten die volle Verantwortung. Der AN hat das Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen (§ 633 (1) BGB).

3. Werkzeuge und die für die Durchführung der übertragenen Arbeiten notwendigen Maschinen, Betriebsstoffe, Industriegase, Kraftstoffe und Arbeitsschutzkleidung stellt der AN ohne Mehrkosten zur Verfügung.

4. Der AN beachtet die einschlägigen gesetzlichen Umwelt-Standards und minimiert Umweltbelastungen.

5. Alle Verpackungsmaterialien, Paletten, Gebinde usw. müssen vom AN ohne Kosten für den AG zurückgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden.

6. Nach erfolgter Fertigstellung der Arbeiten und erfolgreicher Inbetriebnahme, nimmt die zuständige technische Abteilung des AG eine Endabnahme vor. Die Erstellung geeigneter Übernahme- bzw. Abnahmeprotokolle ist erforderlich und von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen.

7. Für Eigentum der vom AN beschäftigten bzw. beauftragten Mitarbeiter übernimmt der AG keine Haftung.

8. Generell ist der Einsatz von Subunternehmern nicht erwünscht. Geplanter Einsatz von Subunternehmern muss vor der Auftragsannahme dem AG mitgeteilt werden. Bei Einsatz von Subunternehmern garantiert der AN, dass die Subunternehmer im Rahmen ihrer Lieferungen und/ oder Leistungen dem AG gegenüber die gleichen Verpflichtungen übernehmen, wie der AN diese selber übernommen hat.

9. Alle vom AN eingesetzten Mitarbeiter (fest, AÜG, WV, Subunternehmer) unterliegen ausschließlich dem Weisungsrecht des AN. Der AG kann den Einsatz von Subunternehmern ablehnen.

10. Bei der Erbringung der Dienstleistung bzw. Realisierung des Gewerks gelten die einschlägigen europäischen, bundesdeutschen und Landes-Gesetze sowie behördlichen Richtlinien, Vorschriften, Richtlinien und Regeln der BG, Aufsichtsbehörden, Landes- und Bundesämter.

Weiterhin gelten:

Für den Standort Essen die Betriebsordnung
TAE-ASUS-500 Rev. 3

Für den Standort Hamburg die Betriebsordnung
THH-ASUS-500 Rev. 2

Mit Auftragsbestätigung bzw. Ausführung des Auftrags gelten die o.g. Texte als akzeptiert.

Für Rückfragen zu diesem Thema kann sich der AN an die Abteilung Einkauf wenden:

Frau Sandra Schmidt, Einkauf TRIMET Essen
Tel.: +49 201 366603

Herr Mieta, Einkauf TRIMET Hamburg
Tel.: +49 40 29150607

Frau Claudia Lauerburg, Einkauf TRIMET Voerde
Tel.: +49 281 9421275

11. Für Schäden, die der AN, seine festen Mitarbeiter (fest), seine Subunternehmer, seine Beschäftigten nach dem AÜG (AÜG), Werkvertragsmitarbeiter (WV) dem AG zufügen, übernimmt der AN die volle Haftung.

12. Der AN stellt den AG von Ansprüchen Dritter, die aus Schäden entstehen und in die Verantwortung des AN fallen, frei. Die Betriebspflicht-Police für Personen- und Sachschäden ist vor Auftragsvergabe dem/r zuständigen Mitarbeiter/in der Abteilung Einkauf vorzulegen.

13. Sämtliche Mitarbeiter des AN sprechen durchgängig die deutsche Sprache. Um im Gefahrfall sicherheitsrelevanten Anweisungen Folge leisten zu können, müssen alle Mitarbeiter des AN sich in deutscher Sprache verständigen können. Abweichungen hiervon müssen separat schriftlich geregelt werden. Der AN hat dies bei der Auswahl seiner Beschäftigten (fest, AÜG, WV, Subunternehmer) zu gewährleisten.

14. Für sämtliche Beschäftigte des AN (fest, AÜG, WV, Subunternehmer) müssen gültige Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen – **vor Arbeitsaufnahme** an der Baustelle – dem AG vorgelegt werden.

15. Beschäftigung ohne gültige Aufenthalts- und/ oder Arbeitsgenehmigung durch den AN (fest, AÜG, WV, Subunternehmer) oder sonstige illegale Beschäftigung berechtigt den AG zur Kündigung aus wichtigem Grund. Die sonstigen Kündigungsrechte des AG (BGB, VOB/B) bleiben davon unberührt.

16. Sämtliche Abfälle gehen, soweit nicht anders vereinbart, in den Besitz des AN über. Er ist für die ordnungsgemäße Entsorgung verantwortlich, wobei die dem Abfall zugehörigen Abfallschlüssel-Nr. gem. AVV mit dem AG abzustimmen sind. Der AN hat dem AG alle Entsorgungsbelege zeitnah und unaufgefordert vorzulegen.